OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950106/5/SE

Datum:
Linz, 15. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch den nach seiner Geschäftsverteilung zuständigen Senat E - Mag.ª Ellmer (Vorsitzende), Mag. Jedinger und Mag. Dr. Nußbaumer über die Beschwerde von S M, vertreten durch L, M & P, Rechtsanwälte Mag. K F L, LL.M., Dr. A M, M.B.L., Mag. D N, LL.M., Mag. A J, Mag. T, vom 30. Oktober 2017, gegen den Bescheid vom 28. September 2017, betreffend amtswegiger Pensionierung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 28. September 2017 ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde W vom 26. Juni 2017 wurde S M (in der Folge: Beschwerdeführer), mit Ablauf des 30. September 2017 in den Ruhestand versetzt.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer Berufung erhoben, worüber eine Berufungsvorentscheidung erging und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wurde, dass die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem der Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde W vom 26. Juni 2017 rechtskräftig wird.

I.3. Der Beschwerdeführer stellte einen Vorlageantrag, woraufhin der Bescheid vom 28. September 2017 erging, mit dem wie folgt ausgesprochen wurde:

„[…]

- Der Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde W vom 26.06.2017 wird dahingehend bestätigt, dass der Gemeindebeamte S M, geb. x in den Ruhestand versetzt wird.
- Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des Monats rechtswirksam in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig wird.“

I.4. Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass gegen das Gebot der Erforschung der materiellen Wahrheit verstoßen, Parteienvorbringen stillschweigend übergangen und das Recht auf Parteiengehör verletzt wurde. Überdies wurden eine unrichtige Beweiswürdigung und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht.

Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer die Einholung von Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Psychiatrie und Neurologie und Allgemeinmedizin eines berufskundlichen Sachverständigen.

I.5. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde W vom 5. Dezember 2017 wurde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der angefochtene Bescheid vom 28. September 2017 hat auszugsweise folgenden Inhalt (wörtliche Wiedergabe, Hervorhebungen nicht übernommen):

„Marktgemeinde W
L

W, 28.09.2017

Herrn
S M
[...]

Bescheid

SPRUCH

- Der Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde W vom 26.06.2017 wird dahingehend bestätigt, dass der Gemeindebeamte S M, geb. x 1969 in den Ruhestand versetzt wird.
- Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des Monats rechtswirksam in dem der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand rechtskräftig wird.

Begründung

[...]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:
[...]

Der Bürgermeister
[Unterschrift]“

Der angefochtene Bescheid ist mit einem Begleitschreiben vom 29. September 2017, unterfertigt vom Bürgermeister, an die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers übermittelt worden. Das Begleitschreiben lautet auszugsweise wie folgt:

„In der Anlage wird Ihnen der Bescheid des Gemeinderates vom 28.09.2017 bezüglich Pensionierung des Herrn S M übermittelt.“

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach § 164b Oö. GBG 2001 iVm mit der nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zuständigen Senat E über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. Nr. I 33/2013, i.d.g.F. lauten:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. /1991, i.d.g.F., lauten:

„Erledigungen

§ 18. […]

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten,

dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

[…]

Inhalt und Form der Bescheide

[…]

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 – Oö. GemO 1990, LGBL. Nr. 91/1990, i.d.g.F., lauten:

Gemeindevorstand
§ 56

[…]
(2) Unbeschadet der ihm sonst durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Gemeindevorstand ferner:
[…]
4. die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Dienstrechts (einschließlich des Besoldungs- und des Pensionsrechts) der Gemeindebeamten oder Gemeindebeamtinnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002.
[…]"

§ 95
Instanzenzug

Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus."

III.2. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 AVG hat somit jede schriftliche Ausfertigung, insbesondere auch jeder Bescheid, die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten.
Für den Bescheidcharakter einer Erledigung ist es daher wesentlich, dass ihr die bescheiderlassende Behörde (und nicht bloß der betreffende Rechtsträger oder Organwalter) bei objektiver Betrachtung entnommen werden kann. Diesem Erfordernis ist dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann – also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstückes – erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG RZ 15 zu § 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung vermag somit nur dann Rechtswirkungen zu entfalten, wenn sie einer bestimmten Behörde zurechenbar ist. Rechtmäßig kann

sie darüber hinaus nur sein, wenn es sich dabei um die zuständige Behörde handelt. Die somit sowohl für die Wirksamkeit (der Ausfertigung) einer Erledigung als auch für die (Un-)Zuständigkeit einer Behörde entscheidende Frage, ob die Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist anhand des äußeren Erscheinungsbilds, also insbesondere anhand des Kopfs, des Spruchs (vor allem seiner Einleitung), der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG RZ 16 zu § 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Entsprechend §§ 56 und 95 Oö.GemO 1990 ist der Gemeinderat zuständige Berufungsbehörde.

Gegenständlich ist aus dem angefochtenen Bescheid weder aus der Präambel, dem Spruch noch aus der Begründung erkennbar, welche Behörde, die Entscheidung getroffen hat. Eindeutig geht jedoch hervor, dass der Bürgermeister der Genehmigende („Der Bürgermeister“) war.

Einer Kollegialbehörde kann die Ausfertigung einer Erledigung nur dann zugerechnet werden, wenn darin auf die Entscheidung durch das Kollegium hingewiesen wird. Zwar berechtigt in Bezug auf solche Organe, deren Bescheide regelmäßig nicht durch das Kollegium selbst ausgefertigt werden, die bloße Beisetzung der Funktionsbezeichnung des Ausfertigenden (z.B. „Der Bürgermeister“) noch nicht zur Annahme, dass dieser die Erledigung als monokratisches Organ im eigenen Namen erlassen wollte. Es ist daher etwa für die Zurechnung eines Bescheides zum Gemeinderat nicht ausschlaggebend, dass die Fertigungsklausel nicht – jeden Zweifel ausschließend – *„für den Gemeinderat, der Bürgermeister“* lautet, sofern nur aus dem Bescheid sonst ersichtlich ist, dass er auf der Willensbildung im Gemeinderat beruht. Fehlt aber jeder Hinweis auf den Beschluss des Kollegialorgans, so ist die Erledigung entsprechend dem – allgemein maßgeblichen – äußeren Erscheinungsbild nicht dem Kollegium, sondern auch dann dem monokratischen Organ (z.B. dem Bürgermeister) zuzurechnen, wenn die Ausfertigung tatsächlich auf einem entsprechenden Beschluss des Kollegiums beruht. Die Erledigung ist daher zwar regelmäßig wegen Unzuständigkeit rechtswidrig, aber gültig, es sei denn, dem Vorsitzenden mangelt es an selbständiger Behördenqualität (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG Rz 16 zu § 18 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Da der Bürgermeister grundsätzlich auch Behördenfunktion hat, kann objektiv betrachtet im konkreten Fall - mangels anderer „Hinweise“ auf die Behörde - mit der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister“ angenommen werden, dass der Bürgermeister hier Behörde ist.
Entscheidet ein Behördentyp in einer Sache, die von Gesetz wegen einem anderen Behördentyp zugewiesen ist, so spricht man von sachlicher Unzuständigkeit.

Auch das VwGVG knüpft besondere Rechtsfolgen daran, dass die Behörde, also jedenfalls die letzte Verwaltungsinstanz, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Berufungsbehörde, unzuständig war. Gem. § 27 VwGVG ist der Fall der „Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde“ nämlich von der Beschränkung des Prüfungsumfanges auf die Beschwerdegründe und das Beschwerdebegehren ausgenommen und somit vom Verwaltungsgericht von Amts wegen wahrzunehmen. Insgesamt (unter Einbeziehung des innergemeindlichen Instanzenzugs) betrachtet sind daher Bescheide einer dafür sachlich oder örtlich unzuständigen Behörde von der Rechtsmittelinstanz (zweite Gemeindeinstanz bzw. Verwaltungsgericht) unabhängig davon, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder im Rechtsmittel releviert hat, wegen Unzuständigkeit ersatzlos aufzuheben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG 2014 Rz 19 zu § 6). Dabei handelt es sich um eine „negative Sachentscheidung“.

Konkret ist der angefochtene Bescheid, unter den oben näher erläuterten Gesichtspunkten, dem Bürgermeister der Marktgemeinde W zuzuordnen, weshalb es sich im Ergebnis um einen rechtswidrigen Berufungsbescheid handelt. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die

Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer